

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy**

vom 11. Mai 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2022, S. 467)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 02.02.2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20.04.2022, Az.:03/02/03/01/00/112 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 11. Januar 2012 (StAnz. S. 457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 13/2018, S. 943), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „in Englisch“ die Wörter „auf dem Niveau von mindestens B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ eingefügt. Die Wörter „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 227 (computer-based test, CBT), 87 (internet-based test, IBT), 567 (paper-based test, PBT) oder alternativ eine Bescheinigung der Absolvierung eines zum Bewerbungsschluss ebenfalls maximal drei Jahre zurückliegenden IELTS mit einer Punktzahl von mindestens 5 oder alternativ eine Bescheinigung über den zum Bewerbungsschluss ebenfalls maximal drei Jahre zurückliegenden Erwerb des Cambridge First Certificate (FCE) im Rahmen des Cambridge English Language Assessment“ werden durch das Wort „Tests“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chro-

nischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. Die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

g) Bisheriger Absatz 9 wird Absatz 8. Bisheriger Absatz 10 wird Absatz 9.

h) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt.

„(10) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) Im Anschluss an Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

h) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2, 3, 4 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird Absatz 6.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 2 wird im Anschluss an die Wörter „bestanden hat“ das Wort „und“ eingefügt. Der Punkt wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ durch den Satz „Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Semesters“ durch die Wörter „der Vorlesungszeit“ gestrichen. Satz 6 wird gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in

der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

e) In Absatz 6 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung. bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „vereinbaren“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt. Die Wörter „Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ werden durch die Wörter „Satz 1 bis 3 und Absatz 5“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeit-

punkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

f) In Absatz 10 werden die Wörter „zuständigen Fachbereichs“ durch die Wörter „Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

g) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

13. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird im Abschluss an die Wörter „Inhalt der Masterarbeit“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt. Die Wörter „sowie das Stoffgebiet des gewählten Schwerpunkts“ werden gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

14. In § 17 Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 9 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

15. § 18 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. In § 24 Absatz 2 wird nach dem Wort „verpflichtet“ ein Komma hinzugefügt.

18. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:

I. Pflichtmodule

Die Pflichtmodule bestehen aus dem Modul Research and Teaching und aus den Basismodulen in International Trade, Development and Growth, Principles of Public Economics und Advanced Macroeconomics.

Modul Research and Teaching							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
A) Studies and Research in Economics	S	1	Pfl	2	3	Schriftliche Prüfung (Bestanden/ Nichtbestanden)	
B) Introductory Econometrics	V	1	WPfl	2	3		
C) Teaching of Tutorials	PÜ	1 oder 2	WPfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur zu B) (60 min) oder praktische Prüfung zu C)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Von den zwei Wahlpflichtveranstaltungen muss eine gewählt werden.

Basismodul International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Trade	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Development and Growth							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Development and Growth	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Principles of Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Principles of Public Economics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Advanced Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Macroeconomics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

II. Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in volkswirtschaftliche und nicht-volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule. Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule entfallen auf die drei Schwerpunkte

1. International Economics,
2. Public Policy,
3. Statistics and Econometrics.

Die nicht-volkswirtschaftlichen Module entfallen auf den Bereich Betriebswirtschaftslehre oder auf die Bereiche Mathematik, Psychologie oder Politikwissenschaften (nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module).

Zu absolvieren sind Aufbaumodule im Umfang von 48 LP sowie zwei Forschungsmodule zu je 6 LP. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Module sind bei der Anmeldung einem Schwerpunkt zugeordnet.
- Es müssen mindestens vier Aufbaumodule sowie ein Forschungsmodul im Volkswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.

1. Wahlpflichtmodule in International Economics

a. Aufbaumodule in International Economics

International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Macroeconomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Financial Markets	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Global Imbalances and External Adjustment	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Recent Advances in International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Recent Advances in International Trade	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic geography, regional and urban economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economic geography, regional and urban economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
International Monetary Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Topics in International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in International Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in International Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in International Finance	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

b. Forschungsmodul in International Economics

Forschungsmodul International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modul- teilprü- fung
Seminar International Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar International Finance and Growth	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Financial Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar International Trade	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Develop- ment and Growth	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Macroecono- mics and Mone- tary Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				2 SWS	6 LP		
Zugangs- voraussetzungen	Keine						

2. Wahlpflichtmodule in Public Policy

a. Aufbaumodule in Public Policy

Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Taxation	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Fiscal Federalism							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Fiscal Federalism	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Advanced Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced Microeconomics	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Advanced Digital Economics	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Behavioral and Experimental Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Behavioral and Experimental Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Development Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Development Econom- ics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Theoretical Labour Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Theoretical Labour Eco- nomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Empirical Labor Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Empirical Labor Eco- nomics	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economics of Education	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Topics in Advanced Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Advanced Public Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Macroeconomics and Labor							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteilprü- fung
Topics in Macroeconomics and Labor	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteilprü- fung
Topics in Empirical Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

b. Forschungsmodul in Public Policy

Forschungsmodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
Seminar Public Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Microeconomics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Behavioral Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Macroeconomics and Labour	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Macroeconomics and Monetary Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Digital Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Economics and Psychology	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				2 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

3. Wahlpflichtmodule in Statistics and Econometrics

a. Aufbaumodule in Statistics and Econometrics

Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Limited Dependent Variables and Sample Selection							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Limited Dependent Variables and Sample Section	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Analysis of Micro Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economic Analysis of Micro Data	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Applied Econometrics and Health							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Applied Econometrics and Health	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Analysis of Experimental- and Survey-Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis of Experimental- and Survey-Data	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Introduction to Computational Statistics and Data Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

b. Forschungsmodule in Statistics and Econometrics

Forschungsmodul Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar Statistics and Econometrics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Empirical Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Health Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Computational Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				2 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

4. Forschungsmodul des freien Teils

Forschungsmodul International Economics/Public Policy							
Lehrveranstal- tung	Art	Regels- emes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
Seminar Financial Services	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Financial Markets	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Corporate Finance	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Corporate Governance	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				2 SWS	6 LP		
Zugangsvoraus- setzungen	Keine						

5. Betriebswirtschaftliche Module des freien Teils

Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteilprü- fung
Internationale Rech- nungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rech- nungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteilprü- fung
Konzernrechnungsle- gung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungsle- gung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulprüfungen zusammen						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

Taxation

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	2	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	V	2	Pfl	2	3	keine	
Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	V	3	Pfl	2	3	keine	
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	Keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Governance

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Governance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Management Accounting

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Financial Services

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Corporate Finance

Corporate Finance Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Finance Theory	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Finance Theory	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Logistics and Management

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Transportlogistik I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportlogistik I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Transportlogistik I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Revenue Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Standortplanung und Netzwerkdesign							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Heuristische Optimierungsverfahren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Heuristische Optimierungsverfahren	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Heuristische Optimierungsverfahren	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Information Systems

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Enterprise Resource Planning Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Software Engineering							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

General Management

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Cross-Channel Management and Social Media

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Cross Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Management and Digital Transformation

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektseminar Management und digitale Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management und digitale Transformation	PrS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

6. Mathematische Module des freien Teils

Modul Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Einführung in die Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Einführung in die Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der numerischen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numerischen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs International Economics and Public Policy.

7. Psychologische Module des freien Teils

Modul Allgemeine Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Allgemeine Psychologie II: Grundlagen der Kognitionspsychologie	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

8. Politikwissenschaftliches Modul

International Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Policy	V	3	Pfl	2	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

9. Wirtschaftswissenschaftliches Tutorium

Modul „Tätigkeit als Tutorin oder Tutor“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2/3	Pfl.		6	
Modulprüfung:	Zu unterrichten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe*					
Gesamt					6 LP	

*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
Kol	=	Kolloquium
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
PÜ	=	Praktische Übung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 18 findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang International Economics and Public Policy erstmals im Sommersemester 2022 aufnehmen.

3. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 in den Masterstudiengang International Economics and Public Policy an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2022 im Masterstudiengang International Economics and Public Policy an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

4. Das Recht nach der Ordnung vom 11.01.2012 (StAnz. S. 457), in der Fassung vom 13.11.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2018, S. 943), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden.

Mainz, den 11. Mai 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften